

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesevalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254

Wernikow

Mundt, Klaus

montags 16.00 - 18.00 Uhr
Tel. 03394-433934

Zaatzke

Kluchert, Joachim

dienstags 17.00 - 19.00 Uhr
Tel. 03394-433568

Amtliche Bekanntmachungen

lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachungen
01	Satzung zur Kostenregelung der Essenversorgung in der Kita Papenbruch
02	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten in der Gemeinde Heiligengrabe
03	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten in der Gemeinde Zaatzke
04	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten in der Gemeinde Blumenthal
05	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Blandikow
06	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Jabel
07	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Papenbruch
08	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Wernikow
09	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Blumenthal
10	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Grabow
11	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Rosenwinkel
12	Haushaltssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2001
13	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr.2 Wohnanlage „Am Spatenberg“ der Gemeinde Heiligengrabe
14	Genehmigung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gewerbegebiet Heiligengrabe/Liebenthal
15	Beschlüsse der Gemeinden
16	Mitteilung des Ordnungsamtes über das Abbrennen von Holzfeuern im Freien
17	Mitteilung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock
18	Information der Investitions- Bank des Landes Brandenburg
19	Angebote für Bauland bzw. Wohnhäuser

01	Satzung zur Kostenregelung der Essenversorgung in der Kita Papenbruch
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Papenbruch

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0001/01	58/01	17.01.2001	X	

Betreff: Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen und Getränken zum Frühstück und Vesper in der Kindertagesstätte Papenbruch
 Rechtsgrundlagen: Kitagesetz § 17
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Papenbruch beschließt, die Satzung zur Kostenregelung für die Versorgung mit Mittagessen und Getränken zum Frühstück und Vesper in der Kita Papenbruch.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7			
anwesende Vertreter		6			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	-	-	-	Seite:	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

W o e l f e r t
 Bürgermeister

SATZUNG **zur Regelung der Kostenbeteiligung an der Speisung für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Papenbruch**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes f. das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 17 des Brandenburgischen Kita-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung Papenbruch am 17.01.2001 folgende Satzung:

§ 1 Wirkungskreis

In der Kindertagesstätte Papenbruch, Dorfstr. 18, wird an den Wochentagen (Montag bis Freitag) eine warme Hauptmahlzeit angeboten.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Die Kinder der in § 1 genannten Kindertagesstätte haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit, wenn sie bedarfsgerecht und wirtschaftlich angeboten werden kann.

§ 3 Durchführung der Kita-Speisung

Die Kinderspeisung erfolgt laut Vertrag mit "Dosse Menü".

§ 4 Kostenbeteiligung der Eltern

- 1) Die Eltern werden gemäß § 17 des Brdgbg. KitaG an den Kosten der Speisung beteiligt.
- 2) Unter Berücksichtigung der ersparten häuslichen Aufwendungen für eine warme Hauptmahlzeit wird ein Kostenbeteiligungssatz der Eltern wie folgt festgelegt:

Kinder von 0-7 Jahre 2,50 DM (1,28 Euro)
 je Hauptmahlzeit.

Für die Getränke zum Frühstück und Vesper wird im Kita- und Hortbereich ein zusätzlicher Betrag von 5,00 DM (2,56 Euro) monatlich für alle Kinder erhoben.

- 3) Aufwendungen für die Speisung in den Kindertagesstätten werden jährlich unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ermittelt. Erhöhen sich die Kosten für die Speisung, so wird der Kostenbeteiligungssatz der Eltern neu festgelegt.

4) Der Auftragnehmer übernimmt die Organisation und Absicherung der Essengeldkassierung. Die Essengeldkassierung erfolgt immer bis zum 05. des Monats für den Vormonat.

§ 5 Kündigung

Bei zweimonatlichem Zahlungsverzug wird die Kündigung der Essenversorgung im Kita-Bereich ausgesprochen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Papenbruch, den 22.01.2001

Berndt Woelfert
Bürgermeister

Egmont Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Papenbruch in ihrer Sitzung vom 17.01.2001 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 02.03.2001

Hamelow
Amtdirektor

02	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten in der Gemeinde Heiligengrabe
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Heiligengrabe**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0001/01	143/01	25.01.2001	X	

Betreff: Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten
 Rechtsgrundlagen: § 90 des VIII. Buches-Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163) sowie des § 16 der Amtsordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBL I S. 682) i.V.m. §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBL I S. 1 398) und des § 17 des Kita-Gesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBL I S. 178) alle in der zur Zeit geltenden Fassung

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die nachfolgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle Heiligengrabe.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		11		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
11	-	-	-	

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der
Kindertagesstätte/Tagespflegestellen in Trägerschaft der Gemeinde Heiligengrabe

Auf Grund des § 90 Abs. 1 Punkt 3 des SGB VII (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.1996 (BGBl. I, Seite 477), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl., S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) und § 17 Abs. 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I, S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07. 2000 (GVBl. I, S. 106) wurde durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsanspruch

1. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schulgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.
Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf, Tagesbetreuung erforderlich macht. Der Anspruch ist für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt.
2. Längere Betreuungszeiten werden gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erforderlich macht.

§ 2
Gebührentatbestand

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Heiligengrabe werden Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren erhoben.
2. Tagesbetreuung umfasst die Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder entsprechend des Rechtsanspruches (§1). Die Tagesbetreuung kann in Kindertagesstätten oder Tagespflegestellen erfolgen.
3. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten, Grundschulhorte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 3
Aufnahme von Kindern
Abschluss/Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Für die Aufnahme von Kindern in die Tagesbetreuung und die Erhebung von Benutzungsgebühren gelten in der kommunalen Kindertagesstätte/Tagespflegestelle der Gemeinde Heiligengrabe folgende Einstufungskriterien

Krippen	:	Kinder von 0 - 3 Jahren
Kindergarten	:	Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt
Hortkinder	:	Schulkinder bis einschließlich 4. Schuljahrgangsstufe
Tagespflegestelle	:	Kinder von 0 - 2 Jahren

In begründeten Fällen ist nach Einzelfallentscheidung eine Aufnahme von Kindern anderer Altersgruppen in Tagespflege möglich.

2. Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in der Kita aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder aus nicht bekannten Gründen länger als eine Woche, so muss vor Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
3. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und den Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der kommunalen Kindertagesstätte/Tagespflegestelle.
4. Die Aufnahme eines Kindes in der kommunalen Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf Antrag der Eltern.
5. Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung des Kindes) bedarf der Schriftform. Sie erfolgt zum Ende eines Monats.
6. Die Gemeinde Heiligengrabe kann Betreuungsverträge kündigen, wenn gesetzliche Bestimmungen den vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen.
7. Für Kinder, die nicht in Heiligengrabe (einschließlich Ortsteilen) ihren Wohnsitz haben, müssen vor Aufnahme in die Kindereinrichtung oder Tagespflegestelle der Gemeinden Heiligengrabe eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Gemeinde vorlegen, in der bestätigt wird, dass jährlich der Differenzbetrag zwischen Elternbeitrag und Ist-Kosten je Kita-Platz übernommen wird.

§ 4

Umfang und Art der Betreuung

1. Entsprechend dem Rechtsanspruch (§1) werden folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

Krippe und Kindergarten/Tagespflegestellen

Betreuungszeiten	bis 3 Stunden	=	75%
	6 Stunden	=	100%
	bis 8 Stunden	=	105%
	bis 10 Stunden	=	110%

Hort

Betreuungszeiten	bis 2 Stunden	=	50%
	4 Stunden	=	100%
	bis 5 Stunden	=	105%
	6 Stunden	=	110%

Die Betreuungszeiten werden auf volle Stunden aufgerundet.

2. An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich, die in der Regel vom gewählten Betreuungsbedarf erheblich abweicht. Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist bei Abweichung vom gewählten Betreuungsbedarf während der Schulzeit ein zusätzliches Betreuungsgeld (Feriengeld) zum Elternbeitrag vom 3,00 DM/1,53 Euro täglich zu zahlen.
3. Die Personensorgeberechtigten haben die Wahl, zu welcher Tageszeit sie das Betreuungsangebot (vormittags oder nachmittags) für ihr Kind in Anspruch nehmen wollen. Mit der Leiterin der Kindereinrichtung/Tagespflegestelle und unter Berücksichtigung der Einhaltung des pädagogischen Auftrages lt. Kita-Gesetz werden die Art und der Umfang der Betreuung abgestimmt. Die Festlegungen hierzu erfolgen im Betreuungsvertrag. Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitungskraft der Kindereinrichtung/Tagespflegestelle.

§ 5 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt (Personensorgeberechtigte gemäß §7 SGB VII und sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen).
2. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Nach Aufnahme des Kindes (Abschluss eines Betreuungsvertrages) besteht die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung. Wird das Kind aus einer Einrichtung abgemeldet (keine Kündigung des Betreuungsvertrages) und vor Ablauf von 2 Monaten wieder angemeldet, ist der Elternbeitrag auch für die dazwischen liegende Zeit zu entrichten.
4. Der Elternbeitrag für eine Krippenbetreuung wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Elternbeitrag für eine Kindergartenbetreuung ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

§ 6 Bemessungsgrundlage für die Festlegung des Elternbeitrages

1. Die Benutzungsgebühr wird einmal jährlich ermittelt und durch Bescheid festgesetzt. Die Grundlage der Ermittlung der Benutzungsgebühr bildet das Einkommen der Personensorgeberechtigten.
Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Personensorgeberechtigten sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld, Renten, Leistungen der Sozialhilfe, Kindergeld) hinzuzurechnen. Vom Einkommen nach Satz 3 wird die auf das Einkommen entrichtete Steuer sowie Vorsorgeaufwendungen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt. Daneben werden bei nicht selbständigen Arbeitnehmern gemäß § 9a Einkommensteuergesetz pauschalisiert Werbungskosten berücksichtigt. Bei Selbständig Tätigen werden die Betriebsausgaben entsprechend den § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz abgesetzt. Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten ebenfalls Abzugskosten.
2. Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des Einkommens ist das der Aufnahme des Kindes voran gehende Kalenderjahr. Von dem so ermittelten Einkommen stellen 1/12 die Grundlage für die Monatsgebühr dar.
3. Zum Nachweis des Einkommens sind geeignete Unterlagen vorzulegen (z.B. Lohnsteuerkarte, Steuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen). Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat kein oder ein unvollständiger Einkommensnachweis, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Altersgruppe festgesetzt.
4. Der Elternbeitrag wird in der Kindertagesstätte bei Kindern von 0 - 6 Jahren für 11 Monate, bei Hortkindern von 6 - 11 Jahren für 11 Monate erhoben.
5. Die Höhe der Elternbeiträge wird einmal im Jahr überprüft.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

1. Die Elternbeiträge werden nach Einkommen der Gebührenpflichtigen und dem Umfang der Betreuung bemessen. Dabei wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Unterhaltsleistungen an Ehegatten oder Kinder werden berücksichtigt.
Zur Einkommensermittlung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, im Rahmen des Antragsverfahrens eine entsprechende Einkommenserklärung bei der Gemeinde Heiligengrabe vorzulegen.
Bei der Erhebung der Elternbeiträge zählt in der Reihenfolge der unterhaltsberechtigten Kinder das älteste Kind als erstes Kind.

2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den abgeschlossenen Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung der Staffelung der Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung und aus den beiliegenden Anlagen 1 - 3 (diese entsprechen 100%). Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt. Der Höchstbetrag darf die Kosten des Kita-Platzes nicht übersteigen. Sind die Personensorgeberechtigten oder sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen nicht bereit, gegenüber der Gemeinde Heiligengrabe ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihr Kind den Höchstbetrag in der entsprechenden Betreuungsform.
3. Die Staffelung der Elternbeiträge berücksichtigt den mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Betreuungsumfang und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
4. Veränderungen der vereinbarten Betreuungszeit sind unverzüglich zur Neufestsetzung der Elternbeiträge mitzuteilen.
5. Bei Änderung der vereinbarten Betreuungszeit entsprechend § 1 dieser Satzung ist diese umgehend anzuzeigen und im Betreuungsvertrag zu ändern. Die Änderung der Betreuungszeit erfolgt zum 1. des folgenden Monats. Dies kann im Einzelfall zur Änderung des Elternbeitrages führen.
6. Für Gastkinder (Kinder, die nur tageweise die Einrichtung/Tagespflegestelle besuchen , z.B. bei Arbeitssuche der Eltern) ist ein täglicher Beitrag zu zahlen:

Krippenkinder	12,00 DM/6,14 Euro plus Essengeld
Kindergartenkinder	10,00 DM/5,11 Euro plus Essengeld
Hortkinder	5,00 DM/2,56 Euro plus Essengeld

Bei Besuch der Einrichtung/Tagespflegestelle länger als 30 Tage wird der Elternbeitrag anteilig nach dieser Satzung berechnet und erhoben.

§ 8 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kita in Zusammenarbeit mit dem Kita -Ausschuss festgelegt.
2. Zwischen Weihnachten und Silvester wird die Kindertagesstätte geschlossen. Bei Bedarf legt die Gemeinde Heiligengrabe die geänderten Öffnungszeiten fest.

§ 9 Fälligkeit und Stundung des Elternbeitrages

1. Die Elternbeiträge sind bis zum 5. des laufenden Monats im Voraus zu zahlen.
2. Bei Vorliegen sozialer Gründe kann auf schriftlichen Antrag der Elternbeitrag gem. 222 Abgabenordnung (AO) gestundet werden.

§ 10 Beitragsermäßigung

1. Die Gemeinde Heiligengrabe gewährt innerhalb der festgelegten Sozialstaffel gemäß Anlagen 1- 3 dieser Satzung dem 2. Kind, für das Elternbeiträge erhoben werden, eine Ermäßigung des Elternbeitrages von 25% (erhoben werden 75%), dem 3. Kind und jedem weiteren, für das Elternbeiträge erhoben werden, eine Ermäßigung der Elternbeiträge von 50% (erhoben werden 50%).
2. Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag für Familien mit besonders niedrigem Einkommen sowie hohen wirtschaftlichen und sozialen Belastungen teilweise oder vollständig vom Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin übernommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft. Die Satzung vom 25.10.1995 tritt außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 29.01.2001

Reinhard Preuß
Bürgermeister

Egmont Hamelow
Amtsdirektor

Benutzungsgebühren für Kindertagesstätte und Tagespflege der Gemeinde Heiligengrave

	Krippenplatz (0-3 Jahre)			Kindergartenplatz (3-6 Jahre)			Hortplatz (6-12 Jahre)		
	Anteil	in DM	in Euro	Anteil	in DM	in Euro	Anteil	in DM	in Euro
bis 20.000 DM	Grundbetrag	60,00	30,00	Grundbetrag	50,00	25,00	Grundbetrag	30,00	15,00
ab 20.001 DM	3,75 %	von 62,50	von 31,95	3,25 %	von 54,00	von 27,60	2,50 %	von 42,00	von 21,47
bis 40.000 DM	3,75 %	bis 125,00	bis 63,91	3,25 %	bis 108,00	bis 55,22	2,50 %	bis 83,00	bis 42,43
von 40.001 DM	4,00 %	von 133,00	von 68,00	3,50 %	von 116,00	von 59,30	3,00 %	von 100,00	von 51,13
bis 60.000 DM	4,00 %	bis 200,00	bis 102,26	3,50 %	bis 175,00	bis 89,48	3,00 %	bis 150,00	bis 76,69
von 60.001 DM	5,00 %	von 250,00	von 127,82	4,00 %	von 200,00	von 102,25	3,25 %	von 162,50	von 83,08
bis 80.000 DM	5,00 %	bis 333,00	bis 170,26	4,00 %	bis 267,00	bis 135,51	3,25 %	bis 217,00	bis 110,95
ab 80.001 DM	Höchstbetrag	375,00	190,00	Höchstbetrag	300,00	150,39	Höchstbetrag	253,00	129,36

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 25.01.2001 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 02.03.2001

Hamelow
Amtsdirektor

Die Anlagen der Gebührensatzung können gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe **vom 05.03.2001 bis einschließlich 19.03.2001** im Hauptamt des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, in 16909 Heiligengrabe zu den Zeiten:

Montag + Donnerstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hamelow
Amtsdirektor

03	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten in der Gemeinde Zaatzke
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Zaatzke**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0002/01	82/01	18.01.2001	X	

Betreff: Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten
Rechtsgrundlagen: § 90 des VIII. Buches-Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163) sowie des § 16 der Amtsordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBL I S. 682) i.V.m. §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBL I S. 1 398) und des § 17 des Kitagesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBL I S. 178) alle in der zur Zeit geltenden Fassung
Beschluss text: Die Gemeindevertretung Zaatzke beschließt die nachfolgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle Zaatzke.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
6	-	-	-	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

K l u c h e r t
 Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte“ Gänseblümchen“/Tagespflegestellen in Trägerschaft der Gemeinde Zaatzke

Auf Grund des § 90 Abs. 1 Punkt 3 des SGB VII (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.1996 (BGBl. I, Seite 477), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl., S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) und § 17 Abs. 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I, S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07. 2000 (GVBl. I, S. 106) wurde durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsanspruch

1. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Aufrücken in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.
 Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Der Anspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter von vier Stunden erfüllt.
2. Längere Betreuungszeiten werden gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erforderlich macht.

§ 2

Gebührentatbestand

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Zaatzke werden Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren erhoben.
2. Tagesbetreuung umfasst die Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder mindestens des Rechtsanspruches (§1). Die Tagesbetreuung kann in Kindertagesstätten oder Tagespflegestellen erfolgen.
3. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten, Grundschulhorte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 3

Aufnahme von Kindern Abschluss/Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Für die Aufnahme von Kindern in die Tagesbetreuung und die Erhebung von Benutzungsgebühren gelten in der kommunalen Kindertagesstätte/Tagespflegestellen der Gemeinde Zaatzke folgende Einstufungskriterien

Krippen	:	Kinder von 0 - 3 Jahren
Kindergarten	:	Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt
Hortkinder	:	Schulkinder bis einschließlich 4. Schuljahrgangsstufe
Tagespflegestelle	:	Kinder von 0 - 2 Jahren

In begründeten Fällen ist nach Einzelfallentscheidung eine Aufnahme von Kindern anderer Altersgruppen in Tagespflege möglich.

2. Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in der Kita aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder aus nicht bekannten Gründen länger als eine Woche, so muss vor Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
3. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit zwischen der Gemeinde Zaatzke und den Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der kommunalen Kindertagesstätte/Tagespflegestelle.
4. Die Aufnahme eines Kindes in der kommunalen Einrichtung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, trifft der Träger, die Gemeinde Zaatzke, nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung.
5. Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung des Kindes) bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt vier Wochen zum Ende eines Monats. Für die Wahrnehmung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.
Wird die Kündigung durch die Gemeinde Zaatzke ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen. Die Gemeinde Zaatzke kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind von der Tagesbetreuung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
6. Die Gemeinde Zaatzke kann Betreuungsverträge kündigen, wenn gesetzliche Bestimmungen den vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen.
7. Für Kinder, die nicht in Zaatzke ihren Wohnsitz haben, müssen vor Aufnahme in die Kindereinrichtung oder Tagespflegestelle der Gemeinde Zaatzke eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Gemeinde vorlegen, in der bestätigt wird, dass jährlich der Differenzbetrag zwischen Elternbeitrag und Ist-Kosten je Kita-Platz übernommen wird.

§ 4

Umfang und Art der Betreuung

1. Entsprechend dem Rechtsanspruch (§1) werden folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

Krippe und Kindergarten/Tagespflegestellen

Betreuungszeiten	bis 3 Stunden	=	75%
	6 Stunden	=	100%
	bis 8 Stunden	=	105%
	bis 10 Stunden	=	110%

Hort			
Betreuungszeiten	bis 2 Stunden	=	50%
	4 Stunden	=	100%
	bis 5 Stunden	=	105%
	6 Stunden	=	110%

Die Betreuungszeiten werden auf volle Stunden aufgerundet.

- An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich, die in der Regel vom gewählten Betreuungsbedarf erheblich abweicht. Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist bei Abweichung vom gewählten Betreuungsbedarf während der Schulzeit ein zusätzliches Betreuungsgeld (Feriengeld) zum Elternbeitrag vom 3,00 DM/1,53 Euro täglich zu zahlen.
- Für die geregelte Tagesbetreuung sind die Kinder bis 8.30 Uhr zu bringen. Ausnahmen können im Betreuungsvertrag geregelt werden. Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitungskraft der Kindereinrichtung/Tagespflegestelle.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- Gebührenpflichtiger ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt (Personensorgeberechtigte gemäß §7 SGB VII und sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen).
- Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- Nach Aufnahme des Kindes (Abschluss eines Betreuungsvertrages) besteht die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung. Wird das Kind aus einer Einrichtung abgemeldet (keine Kündigung des Betreuungsvertrages) und vor Ablauf von 2 Monaten wieder angemeldet, ist der Elternbeitrag auch für die dazwischen liegende Zeit zu entrichten.
- Der Elternbeitrag für eine Krippenbetreuung wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Elternbeitrag für eine Kindergartenbetreuung ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

§ 6

Bemessungsgrundlage für die Festlegung des Elternbeitrages

- Die Benutzungsgebühr wird einmal jährlich ermittelt und durch Bescheid festgesetzt. Die Grundlage der Ermittlung der Benutzungsgebühr bildet das Einkommen der Personensorgeberechtigten.
Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Personensorgeberechtigten sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld, Renten, Leistungen der Sozialhilfe, Kindergeld) hinzuzurechnen.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.
Vom Einkommen nach Satz 3 wird die auf das Einkommen entrichtete Steuer sowie ein Pauschalbetrag von 22% für Vorsorgeaufwendungen abgesetzt.

2. Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des Einkommens ist das der Aufnahme des Kindes voran gehende Kalenderjahr. Von dem so ermittelten Einkommen stellen 1/12 die Grundlage für die Monatsgebühr dar.
3. Zum Nachweis des Einkommens sind geeignete Unterlagen vorzulegen. (z.B. Lohnsteuerkarte, Steuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen)
Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat kein oder ein unvollständiger Einkommensnachweis wird der Höchstbetrag der jeweiligen Altersgruppe festgesetzt.
4. Der Elterbeitrag wird in der Kindertagesstätte bei Kindern von 0 - 6 Jahren für 11 Monate, bei Hortkindern von 6 - 11 Jahren für 11 Monate erhoben.
5. Die Höhe der Elternbeiträge wird einmal im Jahr überprüft.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

1. Die Elternbeiträge werden nach Einkommen der Gebührenpflichtigen und dem Umfang der Betreuung bemessen. Dabei wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Unterhaltsleistungen an Ehegatten oder Kinder werden berücksichtigt.
Zur Einkommensermittlung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, im Rahmen des Antragsverfahrens eine entsprechende Einkommenserklärung bei der Gemeinde Zaatzke vorzulegen.
Bei der Erhebung der Elternbeiträge zählt in der Reihenfolge der unterhaltsberechtigten Kinder das älteste Kind als erstes Kind.
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den abgeschlossenen Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung der Staffelung der Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung und aus den beiliegenden Anlagen 1 - 3 (diese entsprechen 100%). Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt. Der Höchstbetrag darf die Kosten des Kita-Platzes nicht übersteigen. Sind die Personensorgeberechtigten oder sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen nicht bereit, gegenüber der Gemeinde Zaatzke ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihr Kind den Höchstbetrag in der entsprechenden Betreuungsform.
3. Die Staffelung der Elternbeiträge berücksichtigt den mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Betreuungsumfang und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
4. Veränderungen der vereinbarten Betreuungszeit sind unverzüglich zur Neufestsetzung der Elternbeiträge mitzuteilen.
5. Bei Änderung der vereinbarten Betreuungszeit entsprechend § 1 dieser Satzung ist diese umgehend anzuzeigen und im Betreuungsvertrag zu ändern. Die Änderung der Betreuungszeit erfolgt zum 1. des folgenden Monats. Dies kann im Einzelfall zur Änderung des Elternbeitrages führen.
6. Für Gastkinder (Kinder, die nur tageweise die Einrichtung/Tagespflegestelle besuchen , z.B. bei Arbeitssuche der Eltern) ist ein täglicher Beitrag zu zahlen:

Krippenkinder	12,00 DM/6,14 Euro plus Essengeld
Kindergartenkinder	10,00 DM/5,11 Euro plus Essengeld
Hortkinder	5,00 DM/2,56 Euro plus Essengeld

Bei Besuch der Einrichtung/Tagespflegestelle länger als 30 Tage wird der Elternbeitrag anteilig nach dieser Satzung berechnet und erhoben.

§ 8

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kita in Zusammenarbeit mit dem Kita -Ausschuss festgelegt.
2. In der Zeit der Sommerferien in Brandenburg wird ein dreiwöchiger Betriebsurlaub durchgeführt. Die Festlegungen dazu trifft die Gemeindevertretung Zaatzke.
Den Zeitraum legt die Gemeindevertretung fest.

3. Zwischen Weihnachten und Silvester wird die Kindertagesstätte geschlossen.

§ 9

Fälligkeit und Stundung des Elternbeitrages

1. Die Elternbeiträge sind bis zum 5. des laufenden Monats im Voraus zu zahlen.
2. Bei Vorliegen sozialer Gründe kann auf schriftlichen Antrag der Elternbeitrag gem. 222 Abgabenordnung (AO) gestundet werden.

§ 10

Beitragsermäßigung

1. Die Gemeinde Zaatze gewährt innerhalb der festgelegten Sozialstaffel gemäß Anlagen 1- 3 dieser Satzung dem 2. Kind, für das Elternbeiträge erhoben werden, eine Ermäßigung des Elternbeitrages von 25% (erhoben werden 75%), dem 3. Kind und jedem weiteren, für das Elternbeiträge erhoben werden, eine Ermäßigung der Elternbeiträge von 50% (erhoben werden 50%).
2. Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag für Familien mit besonders niedrigem Einkommen sowie hohen wirtschaftlichen und sozialen Belastungen teilweise oder vollständig vom Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin übernommen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft. Die Satzung vom 12.01.1995 tritt außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit, ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrave/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Zaatze, den 25.01.2001

Joachim Kluchert
Bürgermeister

Egmont Hamelow
Amtdirektor

Benutzungsgebühren für Kindertagesstätte und Tagespflege der Gemeinde Zaatzke

	Krippenplatz (0-3 Jahre)			Kindergartenplatz (3-6 Jahre)			Hortplatz (6-12 Jahre)		
	Anteil	in DM	in Euro	Anteil	in DM	in Euro	Anteil	in DM	in Euro
bis 20.000 DM	Grundbetrag	60,00	30,00	Grundbetrag	50,00	25,00	Grundbetrag	30,00	15,00
ab 20.001 DM	3,50 %	von 64,00	von 32,72	3,00 %	von 55,00	von 28,12	2,50 %	von 45,00	von 23,00
bis 40.000 DM	3,50 %	bis 127,00	bis 64,93	3,00 %	bis 109,00	bis 55,73	2,50 %	bis 91,00	bis 46,53
von 40.001 DM	5,00 %	von 182,00	von 93,05	3,50 %	von 127,00	von 64,93	3,00 %	von 109,00	von 55,73
bis 60.000 DM	5,00 %	bis 273,00	bis 139,58	3,50 %	bis 190,00	bis 97,15	3,00 %	bis 164,00	bis 83,85
von 60.001 DM	5,50 %	von 300,00	von 153,39	3,75 %	von 205,00	von 104,81	3,25 %	von 178,00	von 91,00
bis 80.000 DM	5,50 %	bis 400,00	bis 204,52	3,75 %	bis 273,00	bis 139,58	3,25 %	bis 236,00	bis 120,66
ab 80.001 DM	Höchstbetrag	420,00	210,00	Höchstbetrag	290,00	145,00	Höchstbetrag	240,00	120,00

Zu beachten: Insofern das Kind die Einrichtung ein Jahr besucht, werden nur 11 Monatsbeiträge der Benutzungsgebühr gezahlt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Zaatzke in ihrer Sitzung vom 18.01.2001 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 02.03.2001

Hamelow
Amtsdirektor

Die Anlagen der Gebührensatzung können gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Zaatzke **vom 05.03.2001 bis einschließlich 19.03.2001**

im Hauptamt des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, in 16909 Heiligengrabe zu den Zeiten:

Montag + Donnerstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hamelow
Amtsdirektor

04	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten in der Gemeinde Blumenthal
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Blumenthal**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0001/00	126/01	08.01.2001	X	

Betreff: Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten
Rechtsgrundlagen: § 90 des VIII. Buches-Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163) sowie des § 16 der Amtsordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBL I S. 682) i.V.m. §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBL I S. 1 398) und des § 17 des Kita-Gesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBL I S. 178) alle in der zur Zeit geltenden Fassung
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blumenthal beschließt die nachfolgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagesstätte /Tagespflegestelle Blumenthal.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
6	1	-	-	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

Hanisch
 Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte/Tagespflegestellen in Trägerschaft der Gemeinde Blumenthal

Auf Grund des § 90 Abs. 1 Punkt 3 des SGB VII (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.1996 (BGBl. I, Seite 477), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl., S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90) den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) und § 17 Abs. 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I, S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07. 2000 (GVBl. I, S. 106) wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsanspruch

1. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schulgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.
 Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf ,Tagesbetreuung erforderlich macht. Der Anspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter von vier Stunden erfüllt.
2. Längere Betreuungszeiten werden gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erforderlich macht.

§ 2 Gebührentatbestand

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Blumenthal werden Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren erhoben.
2. Tagesbetreuung umfasst die Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder entsprechend des Rechtsanspruches (§1). Die Tagesbetreuung kann in Kindertagesstätten oder Tagespflegestellen erfolgen.
3. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten, Grundschulhorte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 3

Aufnahme von Kindern Abschluss/Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Für die Aufnahme von Kindern in die Tagesbetreuung und die Erhebung von Benutzungsgebühren gelten in der kommunalen Kindertagesstätte/Tagespflegestellen der Gemeinde Blumenthal folgende Einstufungskriterien

Krippen	:	Kinder von 0 - 3 Jahren
Kindergarten	:	Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt
Hortkinder	:	Schulkinder bis einschließlich 4. Schuljahrgangsstufe
Tagespflegestelle	:	Kinder von 0 -2 Jahren

In begründeten Fällen ist nach Einzelfallentscheidung eine Aufnahme von Kindern anderer Altersgruppen in Tagespflege möglich.

2. Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in der Kita aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder aus nicht bekannten Gründen länger als eine Woche, so muss vor Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
3. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit zwischen der Gemeinde Blumenthal und den Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der kommunalen Kindertagesstätte/Tagespflegestelle.
4. Die Aufnahme eines Kindes in der kommunalen Einrichtung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, trifft der Träger, die Gemeinde Blumenthal, nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung.
5. Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung des Kindes) bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt vier Wochen zum Ende eines Monats. Für die Wahrnehmung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.
Wird die Kündigung durch die Gemeinde Blumenthal ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen. Die Gemeinde Blumenthal kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind von der Tagesbetreuung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
6. Die Gemeinde Blumenthal kann Betreuungsverträge kündigen, wenn gesetzliche Bestimmungen den vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen.
7. Für Kinder, die nicht in Blumenthal (einschließlich Ortsteilen) ihren Wohnsitz haben, müssen vor Aufnahme in die Kindereinrichtung oder Tagespflegestelle der Gemeinde Blumenthal eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Gemeinde vorlegen, in der bestätigt wird, dass jährlich der Differenzbetrag zwischen Elternbeitrag und Ist-Kosten je Kita-Platz übernommen wird.

§ 4

Umfang und Art der Betreuung

1. Entsprechend dem Rechtsanspruch (§1) werden folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

Krippe und Kindergarten/Tagespflegestellen

Betreuungszeiten	bis 3 Stunden	=	75%
	6 Stunden	=	100%
	bis 8 Stunden	=	105%
	bis 10 Stunden	=	110%

Hort			
Betreuungszeiten	bis 2 Stunden	=	50%
	4 Stunden	=	100%
	bis 5 Stunden	=	105%
	6 Stunden	=	110%

Die Betreuungszeiten werden auf volle Stunden aufgerundet.

- An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich, die in der Regel vom gewählten Betreuungsbedarf erheblich abweicht. Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist bei Abweichung vom gewählten Betreuungsbedarf während der Schulzeit ein zusätzliches Betreuungsgeld (Feriengeld) zum Elternbeitrag vom 3,00 DM/1,53 Euro täglich zu zahlen.
- Die Personensorgeberechtigten haben die Wahl, zu welcher Tageszeit sie das Betreuungsangebot (vormittags oder nachmittags) für ihr Kind in Anspruch nehmen wollen. Mit der Leiterin der Kindereinrichtung/Tagespflegestelle und unter Berücksichtigung der Einhaltung des pädagogischen Auftrages lt. Kita-Gesetz werden die Art und der Umfang der Betreuung abgestimmt. Die Festlegungen hierzu erfolgen im Betreuungsvertrag. Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitungskraft der Kindereinrichtung/Tagespflegestelle.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- Gebührenpflichtiger ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt (Personensorgeberechtigte gemäß §7 SGB VII und sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen).
- Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- Nach Aufnahme des Kindes (Abschluss eines Betreuungsvertrages) besteht die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung. Wird das Kind aus einer Einrichtung abgemeldet (keine Kündigung des Betreuungsvertrages) und vor Ablauf von 2 Monaten wieder angemeldet, ist der Elternbeitrag auch für die dazwischen liegende Zeit zu entrichten.
- Der Elternbeitrag für eine Krippenbetreuung wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Elternbeitrag für eine Kindergartenbetreuung ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

§ 6

Bemessungsgrundlage für die Festlegung des Elternbeitrages

- Die Benutzungsgebühr wird einmal jährlich ermittelt und durch Bescheid festgesetzt. Die Grundlage der Ermittlung der Benutzungsgebühr bildet das Einkommen der Personensorgeberechtigten.
Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Personensorgeberechtigten sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld, Renten, Leistungen der Sozialhilfe, Kindergeld) hinzuzurechnen.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz

ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Vom Einkommen nach Satz 3 wird die auf das Einkommen entrichtete Steuer sowie ein Pauschalbetrag von 22% für Vorsorgeaufwendungen abgesetzt.

2. Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des Einkommens ist das der Aufnahme des Kindes voran gehende Kalenderjahr. Von dem so ermittelten Einkommen stellen 1/12 die Grundlage für die Monatsgebühr dar.
3. Zum Nachweis des Einkommens sind geeignete Unterlagen vorzulegen. (z.B. Lohnsteuerkarte, Steuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen) Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat kein oder ein unvollständiger Einkommensnachweis wird der Höchstbetrag der jeweiligen Altersgruppe festgesetzt.
4. Der Elterbeitrag wird in der Kindertagesstätte bei Kindern von 0 6 Jahren für 12 Monate, bei Hortkindern von 6 11 Jahren für 11 Monate erhoben.
5. Die Höhe der Elternbeiträge wird einmal im Jahr überprüft.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

1. Die Elternbeiträge werden nach Einkommen der Gebührenpflichtigen und dem Umfang der Betreuung bemessen. Dabei wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Unterhaltsleistungen an Ehegatten oder Kinder werden berücksichtigt. Zur Einkommensermittlung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, im Rahmen des Antragsverfahrens eine entsprechende Einkommenserklärung bei der Gemeinde Blumenthal vorzulegen. Bei der Erhebung der Elternbeiträge zählt in der Reihenfolge der unterhaltsberechtigten Kinder das älteste Kind al erstes Kind.
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den abgeschlossenen Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung der Staffelung der Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung und aus den beiliegenden Anlagen 1 - 3 (diese entsprechen 100%). Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt. Der Höchstbetrag darf die Kosten des Kita-Platzes nicht übersteigen. Sind die Personensorgeberechtigten oder sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen nicht bereit, gegenüber der Gemeinde Blumenthal ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihr Kind den Höchstbetrag in der entsprechenden Betreuungsform.
3. Die Staffelung der Elternbeiträge berücksichtigt den mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Betreuungsumfang und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
4. Veränderungen der vereinbarten Betreuungszeit sind unverzüglich zur Neufestsetzung der Elternbeiträge mitzuteilen.
5. Bei Änderung der vereinbarten Betreuungszeit entsprechend § 1 dieser Satzung ist diese umgehend anzuzeigen und im Betreuungsvertrag zu ändern. Die Änderung der Betreuungszeit erfolgt zum 1. des folgenden Monats. Dies kann im Einzelfall zur Änderung des Elternbeitrages führen.
6. Für Gastkinder (Kinder, die nur tageweise die Einrichtung/Tagespflegestelle besuchen , z.B. bei Arbeitssuche der Eltern) ist ein täglicher Beitrag zu zahlen:

Krippenkinder	12,00 DM/6,14 Euro plus Essengeld
Kindergartenkinder	10,00 DM/5,11 Euro plus Essengeld
Hortkinder	5,00 DM/2,56 Euro plus Essengeld

Bei Besuch der Einrichtung/Tagespflegestelle länger als 30 Tage wird der Elterbeitrag anteilig nach dieser Satzung berechnet und erhoben.

§ 8
Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kita in Zusammenarbeit mit dem Kita -Ausschuss festgelegt.
2. Zwischen Weihnachten und Silvester wird die Kindertagesstätte geschlossen. Bei Bedarf legt die Gemeinde Blumenthal die geänderten Öffnungszeiten fest.

§ 9
Fälligkeit und Stundung des Elternbeitrages

1. Die Elternbeiträge sind bis zum 5. des laufenden Monats im Voraus zu zahlen.
2. Bei Vorliegen sozialer Gründe kann auf schriftlichen Antrag der Elternbeitrag gem. 222 Abgabenordnung (AO) gestundet werden.

§ 10
Beitragsermäßigung

1. Die Gemeinde Blumenthal gewährt innerhalb der festgelegten Sozialstaffel gemäß Anlagen 1 - 3 dieser Satzung dem 2. Kind, für das Elternbeiträge erhoben werden, eine Ermäßigung des Elternbeitrages von 25% (erhoben werden 75%), dem 3. Kind und jedem weiteren, für das Elternbeiträge erhoben werden, eine Ermäßigung der Elternbeiträge von 50% (erhoben werden 50%).
2. Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag für Familien mit besonders niedrigem Einkommen sowie hohen wirtschaftlichen und sozialen Belastungen teilweise oder vollständig vom Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin übernommen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft. Die Satzung vom 23.01.1995 tritt außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Blumenthal, den 09.01.2001

Ramona Hanisch
Bürgermeisterin

Egmont Hamelow
Amtsdirektor

Benutzungsgebühren für Kindertagesstätte und Tagespflege der Gemeinde Blumenthal

Elternbeiträge für Kinder mit einem Lebensalter bis 3 Jahre – Ganztagsbetreuung

Jahresnettoeinkommen der Eltern		Krippe für 1. Kind 100 %	Krippe für 2. Kind 75 %	Krippe für 3. Kind 50 %
bis 20.000,00	Grundbetrag	60,00	50,00	40,00
20.000,00	3,75 %	62,50	50,00	40,00
24.999,00	3,75 %	78,12	58,60	40,00
25.000,00	4,00 %	83,33	62,50	41,66
29.999,00	4,00 %	100,00	75,00	50,00
30.000,00	4,25 %	106,25	79,70	53,12
34.999,00	4,25 %	123,95	92,96	61,98
35.000,00	4,50 %	131,25	98,43	65,63
39.999,00	4,50 %	150,00	112,50	75,00
40.000,00	5,00 %	166,67	125,00	83,34
44.999,00	5,00 %	187,50	140,62	93,75
45.000,00	5,50 %	206,25	154,69	103,12
49.999,00	5,50 %	229,16	171,87	114,58
50.000,00	6,00 %	250,00	187,50	125,00
54.999,00	6,00 %	275,00	206,25	137,50
55.000,00	6,50 %	297,92	223,44	148,96
59.999,00	6,50 %	325,00	243,75	162,50
60.000,00	6,75 %	337,50	253,12	168,75
64.999,00	6,75 %	365,62	274,22	182,81
65.000,00		397,00	297,75	198,50

Zahlenangaben in DM

Benutzungsgebühren für Kindertagesstätte und Tagespflege der Gemeinde Blumenthal

Elternbeiträge für Kinder mit einem Lebensalter von 3 bis 6 Jahren – Ganztagsbetreuung

Jahresnettoeinkommen der Eltern		Kita für 1. Kind 100 %	Kita für 2. Kind 75 %	Kita für 3. Kind 50 %
bis 20.000,00	Grundbetrag	50,00	40,00	30,00
20.000,00	3,25 %	54,17	40,62	30,00
24.999,00	3,25 %	67,70	50,78	33,85
25.000,00	3,50 %	72,92	54,69	36,46
29.999,00	3,50 %	87,50	65,62	43,75
30.000,00	3,75 %	93,75	70,31	46,87
34.999,00	3,75 %	109,37	82,02	54,68
35.000,00	4,00 %	116,66	87,50	58,33
39.999,00	4,00 %	133,33	100,00	66,66
40.000,00	4,25 %	141,66	106,24	70,83
44.999,00	4,25 %	159,37	119,53	79,68
45.000,00	4,50 %	168,75	126,56	84,37
49.999,00	4,50 %	187,50	140,63	93,75
50.000,00	4,75 %	197,92	148,43	98,96
54.999,00	4,75 %	217,70	163,28	108,85
55.000,00	5,00 %	229,16	171,87	114,98
59.999,00	5,00 %	250,00	187,50	125,00
60.000,00		265,00	198,75	132,50

Zahlenangaben in DM

Benutzungsgebühren für Kindertagesstätte und Tagespflege der Gemeinde Blumenthal

Elternbeiträge für Kinder im Grundschulalter – Hort - Ganztagsbetreuung

Jahresnettoeinkommen der Eltern		Hort für 1. Kind 100 %	Hort für 2. Kind 75 %	Hort für 3. Kind 50 %
bis 20.000,00	Grundbetrag	30,00	30,00	20,00
20.000,00	2,00 %	33,34	30,00	20,00
24.999,00	2,00 %	41,67	31,25	20,83
25.000,00	2,25 %	46,88	35,16	23,44
29.999,00	2,25 %	56,25	42,19	28,12
30.000,00	2,50 %	62,50	46,88	31,25
34.999,00	2,50 %	72,91	56,69	36,46
35.000,00	2,75 %	80,20	60,16	40,12
39.999,00	2,75 %	91,66	68,75	45,83
40.000,00	3,00 %	100,00	75,00	50,00
44.999,00	3,00 %	112,50	84,37	56,25
45.000,00	3,25 %	121,88	91,40	60,96
49.999,00	3,25 %	135,42	101,56	67,71
50.000,00	3,50 %	145,83	109,38	72,92
55.000,00		160,00	120,00	80,00

Zahlenangaben in DM

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 08.01.2001 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 02.03.2001

Hamelow
Amtsdirektor

Die Anlagen der Gebührensatzung können gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Blumenthal vom **05.03.2001 bis einschließlich 19.03.2001** im Hauptamt des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, in 16909 Heiligengrabe zu den Zeiten:

Montag + Donnerstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hamelow
Amtdirektor

05	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Blandikow
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Blandikow**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	07/00 - 030	33/00	17.08.2000	X	

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
 Rechtsgrundlagen: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 30.12.1991 i.V.m. §§ 99 ff und 106 Brandenburgisches Schulgesetz
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blandikow beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blandikow und Heiligengrabe.
 Unter der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB wird der Amtdirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.
 Anlage: Vereinbarung

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7	
anwesende Vertreter		6	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
6	-	-	-
			Protokoll Sitzung vom:
			Seite:

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

L ü d k e
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Blandikow

Die Gemeinde Blandikow hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Heiligengrabe als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe vorzunehmen.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Gemeinde Blandikow schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 106 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Heiligengrabe ist Träger der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Blandikow ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Blandikow zum Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Die Gemeinde Heiligengrabe erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Blandikow die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Heiligengrabe unterrichtet im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Blandikow von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe wird die Gemeinde Blandikow angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Heiligengrabe kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heiligengrabe, den 17.08.2000

Blandikow, den 17.08.2000

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Lüdke
Bürgermeister
Gemeinde Blandikow

Hamelow
Amtdirektor

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11.01.2001 ohne Aktenzeichen ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 15.02.2001

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Lüdke
Bürgermeister
Gemeinde Blandikow

Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung vom 17.08.2000 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt.

Heiligengrabe, den 02. März 2001

Hamelow
Amtsdirektor

Hinweis:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde auch im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14.02.2001 veröffentlicht.

06	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Jabel
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Jabel

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	07/00 - 019	31/00	07.09.2000	X	

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
Rechtsgrundlagen: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 30.12.1991 i.V.m. §§ 99 ff und 106 Brandenburgisches Schulgesetz
Beschluss text: Die Gemeindevertretung Jabel beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Jabel und Heiligengrabe.

Unter der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB wird der Amtsdirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.

Anlage: Vereinbarung

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				7
anwesende Vertreter				6
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
6	-	-	-	
				Seite:

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

G ö t z k e
Bürgermeisterin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Jabel

Die Gemeinde Jabel hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Heiligengrabe als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe vorzunehmen.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Gemeinde Jabel schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 106 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Heiligengrabe ist Träger der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Jabel ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Jabel zum Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Die Gemeinde Heiligengrabe erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Jabel die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Heiligengrabe unterrichtet im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Jabel von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe wird die Gemeinde Jabel angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung Bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung Bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Heiligengrabe kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heiligengrabe, den 8. 9. 2000

Jabel, den 8. 9. 2000

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Götzke
Bürgermeister
Gemeinde Jabel

Hamelow
Amtdirektor

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11.01.2001 ohne Aktenzeichen ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 15.02.2001

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Götzke
Bürgermeister
Gemeinde Jabel

Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Jabel in ihrer Sitzung vom 07.09.2000 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt.

Heiligengrabe, den 02.03.2001

Hamelow
Amtdirektor

Hinweis:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde auch im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14.02.2001 veröffentlicht.

07	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Papenbruch
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Papenbruch**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	07/00 - 031	49/00	13.09.2000	X	

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
Rechtsgrundlagen: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 30.12.1991 i.V.m. §§ 99 ff und 106 Brandenburgisches Schulgesetz
Beschluss-text: Die Gemeindevertretung Papenbruch beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Papenbruch und Heiligengrabe.
Unter der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB wird der Amtdirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.
Anlage: Vereinbarung

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7			
anwesende Vertreter		6			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	-	-	-	Seite:	

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

W o e l f e r t
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers
zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Papenbruch**

Die Gemeinde Papenbruch hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Heiligengrabe als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe vorzunehmen.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Gemeinde Papenbruch schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 106 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Heiligengrabe ist Träger der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Papenbruch ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Papenbruch zum Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Die Gemeinde Heiligengrabe erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Papenbruch die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Heiligengrabe unterrichtet im Sinne dieser öffentlich– rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Papenbruch von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe wird die Gemeinde Papenbruch angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich– rechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung Bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung Bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Heiligengrave kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heiligengrave, den 21.09.2000

Papenbruch, den 21.09.2000

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrave

Woelfert
Bürgermeister
Gemeinde Papenbruch

Hamelow
Amtdirektor

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11.01.2001 ohne Aktenzeichen ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrave/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

Heiligengrave, den 15.02.2001

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrave

Woelfert
Bürgermeister
Gemeinde Papenbruch

Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrave/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Papenbruch in ihrer Sitzung vom 13.09.2000 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt.

Heiligengrave, den 02.03.2001

Hamelow
Amtdirektor

Hinweis:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde auch im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14.02.2001 veröffentlicht.

08	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Wernikow
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Wernikow**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	07/00 - 042	44/00	29.09.2000	X	

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
 Rechtsgrundlagen: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 30.12.1991 i.V.m. §§ 99 ff. und 106 Brandenburgisches Schulgesetz
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Wernikow beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Wernikow und Heiligengrabe.
 Unter der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB wird der Amtsdirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.
 Anlage: Vereinbarung

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7	
anwesende Vertreter		7	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
7	-	-	-
			Protokoll Sitzung vom:
			Seite:

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

M u n d t
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeinde Wernikow

Die Gemeinde Wernikow hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Heiligengrabe als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe vorzunehmen.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Gemeinde Wernikow schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 106 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Heiligengrabe ist Träger der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Wernikow ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Wernikow zum Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe. Die Gemeinde Heiligengrabe erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Maulbeerwalde die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Heiligengrabe unterrichtet im Sinne dieser öffentlich– rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Wernikow von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe wird die Gemeinde Wernikow angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich– rechtliche Vereinbarung wird befristet bis 31.07.2007 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung Bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung Bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Heiligengrabe kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heiligengrabe, den 29.09.2000

Wernikow, den 29.09.2000

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Mundt
Bürgermeister
Gemeinde Wernikow

Hamelow
Amtdirektor

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11.01.2001 ohne Aktenzeichen ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 15.02.2001

Preuß
Bürgermeister
Gemeinde Heiligengrabe

Mundt
Bürgermeister
Gemeinde Wernikow

Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Wernikow in ihrer Sitzung vom 29.09.2000 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt.

Heiligengrabe, den 02.03.2001

Hamelow
Amtdirektor

Hinweis:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde auch im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14.02.2001 veröffentlicht.

09	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Blumenthal
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Blumenthal**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	06/00 - 073	100/00	10.07.2000	X	

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen den Gemeinden Blumenthal - Grabow, Rosenwinkel, Boddin Langnow und dem OT Bölzke der Gemeinde Kemnitz

Rechtsgrundlagen: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 30.12.1991 i.V.m. §§ 99 ff und 106 Brandenburgisches Schulgesetz

Beschlusstext: Die Gemeinde Blumenthal als Schulträger der Grundschule Blumenthal, beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers mit den o.g. Gemeinden.
Unter der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB wird der Amtsdirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.
Anlage: Vereinbarungen

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11			
anwesende Vertreter		10			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
10	-	-	-	Seite:	

S z r a m e k
Amtsdirektor

Siegel

H a n i s c h
Bürgermeisterin

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers
zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Boddin mit den Ortsteilen
Langnow und Heidelberg**

Die Gemeinde Boddin hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Blumenthal als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Grundschule Blumenthal vorzunehmen.

Die Gemeinde Blumenthal und die Gemeinde Boddin schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 106 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Blumenthal ist Träger der Grundschule Blumenthal. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Boddin ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Boddin zum Schulbezirk der Grundschule Blumenthal. Die Gemeinde Blumenthal erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Boddin die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Blumenthal unterrichtet im Sinne dieser öffentlich– rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Boddin von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule Blumenthal rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule Blumenthal wird die Gemeinde Boddin angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich– rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Blumenthal kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Blumenthal, den 31.08.2000

Hanisch
Bürgermeisterin
Gemeinde Blumenthal

Hamelow
Amtsdirektor
Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11.01.2001 ohne Aktenzeichen ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 15.02.2001

Hanisch
Bürgermeisterin
Gemeinde Blumenthal

Hamelow
Amtsdirektor
Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Boddin, den 20.09.2000

Francke
Bürgermeister
Gemeinde Boddin

Greve
Amtsdirektor
Amt Pritzwalk-Land

Francke
Bürgermeister
Gemeinde Boddin

Greve
Amtsdirektor
Amt Pritzwalk-Land

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 10.07.2000 beschlossene öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bekannt.

Heiligengrabe, den 02.03.2001

Hamelow
Amtsdirektor

Hinweis:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde auch im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14.02.2001 veröffentlicht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Blumenthal und dem Ortsteil Bölzke der Gemeinde Kemnitz

Die Gemeinde Kemnitz hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Blumenthal als Schulträger beschlossen, die Beschulung der Grundschüler des Ortsteiles Bölzke der Gemeinde Kemnitz in der Grundschule Blumenthal vorzunehmen.

Die Gemeinde Blumenthal und die Gemeinde Kemnitz schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 106 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Blumenthal ist Träger der Grundschule Blumenthal. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus dem Ortsteil Bölzke der Gemeinde Kemnitz ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört der Ortsteil Bölzke der Gemeinde Kemnitz zum Schulbezirk der Grundschule Blumenthal. Die Gemeinde Blumenthal erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Kemnitz die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Blumenthal unterrichtet im Sinne dieser öffentlich– rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Kemnitz von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule Blumenthal rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule Blumenthal wird die Gemeinde Kemnitz angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich– rechtliche Vereinbarung wird bis zum 31.07.2001 abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung Bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung Bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Blumenthal kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Blumenthal, den 31.08.2000

Kemnitz, den 05.09.2000

Hanisch
Bürgermeisterin
Gemeinde Blumenthal

Großmann
Bürgermeister
Gemeinde Kemnitz

Hamelow
Amtsdirektor
Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Greve
Amtsdirektor
Amt Pritzwalk-Land

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11.01.2001 ohne Aktenzeichen ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 15.02.2001

Hanisch
Bürgermeisterin
Gemeinde Blumenthal

Großmann
Bürgermeister
Gemeinde Kemnitz

Hamelow
Amtsdirektor
Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Greve
Amtsdirektor
Amt Pritzwalk-Land

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 10.07.2000 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt.

Heiligengrabe, den 02.03.2001

Hamelow
Amtsdirektor

Hinweis:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde auch im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14.02.2001 veröffentlicht.

10	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Grabow
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Grabow**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	07/00 - 018	32/00	18.07.2000	X	

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
 Rechtsgrundlagen: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 30.12.1991 i.V.m. §§ 99 ff und 106 Brandenburgisches Schulgesetz
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Grabow beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Grabow und Blumenthal.
 Unter der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB wird der Amtsdirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.
 Anlage: Vereinbarung

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				8
anwesende Vertreter				5
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Protokoll Sitzung vom
5	-	-	-	

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

B o r k
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers
zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Grabow**

Die Gemeinde Grabow hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Blumenthal als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Grundschule Blumenthal vorzunehmen.

Die Gemeinde Blumenthal und die Gemeinde Grabow schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 106 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Blumenthal ist Träger der Grundschule Blumenthal. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Grabow ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Grabow zum Schulbezirk der Grundschule Blumenthal. Die Gemeinde Blumenthal erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Grabow die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Blumenthal unterrichtet im Sinne dieser öffentlich– rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Grabow von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule Blumenthal rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule Blumenthal wird die Gemeinde Grabow angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50% auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich– rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Blumenthal kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Blumenthal, den 31.08.2000

Grabow, den 31.08.2000

Hanisch
Bürgermeisterin
Gemeinde Blumenthal

Bork
Bürgermeister
Gemeinde Grabow

Hamelow
Amtsdirektor

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11.01.2001 ohne Aktenzeichen ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 15.02.2001

Hanisch
Bürgermeisterin
Gemeinde Blumenthal

Bork
Bürgermeister
Gemeinde Grabow

Hamelow
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Grabow in ihrer Sitzung vom 18.07.2000 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt.

Heiligengrabe, den 02.03.2001

Hamelow
Amtsdirektor

Hinweis:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde auch im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14.02.2001 veröffentlicht.

11	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinde Rosenwinkel
----	---

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Rosenwinkel**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	07/00 - 016	24/00	14.07.2000	X	

Betreff: Öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
 Rechtsgrundlagen: §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 GVBl S. 685 i.V.m. §§ 99 ff und § 106 BbgSchulG.
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Rosenwinkel beschließt den Abschluss einer öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers zwischen der Gemeinde Rosenwinkel und Blumenthal.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				7	
anwesende Vertreter				6	
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
5	-	1	-		
					Seite:

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

S p i l l e r
 Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers
zwischen der Gemeinde Blumenthal und der Gemeinde Rosenwinkel**

Die Gemeinde Rosenwinkel hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Blumenthal als Schulträger beschlossen, die Beschulung ihrer Grundschüler in der Grundschule Blumenthal vorzunehmen.

Die Gemeinde Blumenthal und die Gemeinde Rosenwinkel schließen mit Wirkung vom 1.8.2000 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 30.12.1991 (GVBl. S. 685) i.V.m. §§ 99 ff. und 106 BbgSchulG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Blumenthal ist Träger der Grundschule Blumenthal. Sie verpflichtet sich, alle Grundschüler aus der Gemeinde Rosenwinkel ordnungsgemäß entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz zu beschulen.

§ 2

Schulbezirk

Gemäß § 106 BbgSchulG gehört die Gemeinde Rosenwinkel zum Schulbezirk der Grundschule Blumenthal. Die Gemeinde Blumenthal erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Rosenwinkel die erforderliche Satzung.

§ 3

Unterrichtung

Die Gemeinde Blumenthal unterrichtet im Sinne dieser öffentlich- rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde Rosenwinkel von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule Blumenthal rechtzeitig.

Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule Blumenthal wird die Gemeinde Rosenwinkel angehört.

§ 4

Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag wird gemäß § 116 i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG berechnet. Maßgebend für die Aufteilung der Kosten für das jeweilige Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen des Abrechnungszeitraumes.

Am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres sind Abschläge in Höhe von 50 % auf die zu erwartenden Schulkosten (Haushaltsplan) zu entrichten. Die Rechnungslegung und Schlusszahlung erfolgen nach Abschluss des Haushaltsjahres zum 01.03. auf der Grundlage der Jahresrechnung.

Durch diese Vereinbarung werden die Investitionskosten für Schulneu- oder Schulerweiterungsbauten nicht erfasst.

§ 5

Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

§ 6

Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Übertragung

Die Gemeinde Blumenthal kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien nahe kommt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Blumenthal, den 31.08.2000

Rosenwinkel, den 06.08.2000

Hanisch
Bürgermeisterin
Gemeinde Blumenthal

Spiller
Bürgermeister
Gemeinde Rosenwinkel

Hamelow
Amtdirektor

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11.01.2001 ohne Aktenzeichen ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 15.02.2001

Hanisch
Bürgermeisterin
Gemeinde Blumenthal

Spiller
Bürgermeister
Gemeinde Rosenwinkel

Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Rosenwinkel in ihrer Sitzung vom 14.07.2000 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt.

Heiligengrabe, den 02.03.2001

Hamelow
Amtdirektor

Hinweis:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde auch im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14.02.2001 veröffentlicht.

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Amtsausschuss

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Amtsausschuss	11/00 - 025	38/00	20.12.2000	X	

Betreff: Haushaltssatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2001
 Rechtsgrundlagen: §§ 11 ff. der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung - AmtsO)
 §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
 Beschlusstext: Der Amtsausschuss des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal beschließt die
 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001.
 Anlage: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschl. der geforderten Anlagen

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				15	
anwesende Vertreter				10	
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
10	-	-	-		
					Seite:

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

B o r k
 Amtsausschussvorsitzender

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des §§ ff. 11 Amts und §§ 74 ff. GO wird nach Beschluß des Amtsausschusses vom 22. November 2000 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.909.100,00 DM |
| in der Ausgabe auf | 2.909.100,00 DM |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 641.200,00 DM |
| in der Ausgabe auf | 641.200,00 DM |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | ----- DM |
| davon zum Zwecke der Umschuldung | ----- DM |
| 2. der Gesamtbetrag der | |
| Verpflichtungsermächtigungen | ----- DM |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 484.850,00 DM |

§ 3

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses; im übrigen sind sie dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 5.000,-- Deutsche Mark.

§ 4

Der Hebesatz der Amtsumlage wird mit 25,60 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt. Der Hebesatz der Feuerwehrlage wird mit 2,88 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt. Der Hebesatz der Bauhof wird mit 6,11 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgelegt.

§ 5

Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragsatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Amtshaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

§ 6

Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500 und 510, und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" öffentlich bekannt gemacht.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.02.2001 ohne Aktenzeichen erteilt.

Heiligengrabe, den 13.02.2001

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

H a n s - J o a c h i m B o r k
Amtsausschussvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende vom Amtsausschuss Heiligengrabe/Blumenthal in seiner Sitzung vom 20.12.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 02.03.2001

Hamelow
Amtsdirektor

13	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr.2 Wohnanlage „Am Spatenberg“ der Gemeinde Heiligengrabe
----	--

Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des geänderten und ergänzten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohnanlage „Am Spatzenberg“ gem. § 3 Abs. 3 BauGB, Gemeinde Heiligengrabe, Landkreis Ostprignitz - Ruppin

Der von der Gemeindevertretung Heiligengrabe gebilligte geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes Nr.2 Wohnanlage „Am Spatzenberg“ wird zur förmlichen Bürgerbeteiligung erneut offengelegt. Die Gemeinde hat bestimmt, den Zeitraum der Auslegung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB auf 2 Wochen zu verkürzen.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal Nr. 2 /01.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Ortsmitte zwischen der Kleingartenanlage „Spatzenberg“ im Norden und der Rosenstraße im Süden.

Der Satzungsentwurf wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB

vom 05.03.2001 bis zum 19.03.2001

im Bauamt der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe während der Zeiten:

Montag + Donnerstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hamelow
Amtdirektor

Heiligengrabe, den 26.02.2001

14	Genehmigung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gewerbegebiet Heiligengrabe/Liebenthal
----	--

Bekanntmachung

der Erteilung der Genehmigung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gewerbegebiet Heiligengrabe/Liebenthal gem. § 233 Abs. 1 S. 1 BauGB i.V.m. § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB a.F. i.V.m. § 11 Abs. 1 BauGB a.F.

Die von der Gemeindevertretung Heiligengrabe am 27.07.2000 und von der Gemeindevertretung Liebenthal am 01.08.2000 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinden Heiligengrabe und Liebenthal für das Gewerbegebiet Heiligengrabe/Liebenthal (1. Änderung) wurde mit Bescheid vom 12.02.2001 durch den Landkreis Ostprignitz – Ruppín unter dem Aktenzeichen 056/00 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung befindet sich nördlich und südlich der Landesstraße L 15 zwischen der Autobahnauffahrt der A 24 und der Ortslage Heiligengrabe.

Der B-Plan und seine Begründung werden im

**Bauamt des
Amtes Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
in
16909 Heiligengrabe**

zu den Sprechzeiten
Dienstag
9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
und Donnerstag
9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Bestimmungen des § 215 (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften sowie von Mängeln zur Abwägung) BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 (Entschädigung von Vermögensnachteilen) BauGB wird hingewiesen.

Hamelow
Amtdirektor

15	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blandikow

Nr.	Datum	Inhalt
44/01	13.02.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Amtdirektors
45/01	13.02.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Amtdirektors

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
132/01	19.02.2001	Gewährung eines Zuschusses zum Essengeld
133/01	19.02.2001	Erhebung von Vorausleistungen Baumaßnahme Gehweg und Straßenbeleuchtung Wittstocker Chaussee
134/01	19.02.2001	Belegungsbindung von kommunalem Wohnraum
135/01	19.02.2001	Zahlung des Anschlussbeitrags Abwasseranlage

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
40/01	08.02.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Amtsdirektors
41/01	08.02.2001	Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Amtsdirektors
42/01	08.02.2001	Einvernehmenserklärung Bauantrag 4 Gaupen

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Zaatzke 2001

Nr.	Datum	Inhalt
81/01	18.01.2001	Einvernehmenserklärung Bauantrag Wintergarten
82/01	18.01.2001	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten in der Kita Zaatzke
83/01	15.02.2001	Belegungsbindung von Kommunalem Wohnraum
84/01	15.02.2001	Vergabe einer Hausnummer OT Glienicke Zaatzker Straße

16	Mitteilung des Ordnungsamtes über das Abbrennen von Holzfeuern im Freien
----	--

Achtung ! Was bei einem Lagerfeuer zu beachten ist!

Informationen zum Abbrennen eines Holzfeuers im Freien

Erinnern Sie sich noch daran, als Gartenabfälle und nicht selten auch Unrat vielfach im Freien abgebrannt wurde? Rauch, Ruß und Geruch wurden oft zur Belästigung. Seitdem ist im Land Brandenburg das Verbrennen von Stoffen im Freien verboten. Ausnahmen hiervon sind für unseren Bereich bei der Ordnungsbehörde des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal zu beantragen.

Entsprechend dem Wunsch vieler Bürger, diesen kostenpflichtigen Aufwand zu verringern, können Sie gelegentlich ein kleines Holzfeuer im Freien abbrennen, ohne dass eine solche Ausnahmegenehmigung der Ordnungsbehörde erforderlich ist. Sie müssen dazu jedoch bestimmte Voraussetzungen einhalten, damit es nicht zu Gefährdungen und Belästigungen kommt.

Brennstoffe

Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz, z.B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam. Erst wenn die Holzscheite längere Zeit gut durchgelüftet gelagert wurden, sind sie trocken.

Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt und Laub, **dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden**. Diese sollen **kompostiert** werden. Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u.ä. **dürfen Sie weder verbrennen noch kompostieren**.

Sicherheit

Es muss sich um ein kleines Feuer handeln. Daher darf die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen.

Weitere Sicherheitsmaßnahmen erfragen Sie beim Ordnungsamt.

Rücksichtnahme

Um Belästigungen der Nachbarschaft auszuschließen, dürfen Holzfeuer im Freien nur gelegentlich abgebrannt werden.

Rauchbelästigung ist in jedem Falle zu vermeiden. Wenn Sie ein Holzfeuer in Ihrem Garten planen, empfiehlt es sich, vorher mit Ihren Nachbarn zu sprechen. Ihre Vorsorge und Rücksichtnahme sichert Ihnen eine ungestörte Atmosphäre.

10 goldene Regeln

- Die Obergrenze für die Höhe und den Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt einen Meter.
- Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden.
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden.
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer.
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.
- Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- "Brandbeschleuniger" wie Benzin, Verdünner, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr !
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen.
- Bei starker Raumentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen.
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.

Rechtsgrundlagen

Beim **Abbrennen eines Holzfeuers im Freien** sind **verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten**. Unter anderem sind dies:

- Das Landesimmissionsschutzgesetz § 7 besagt: “Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.“
- Die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung § 4 besagt: “Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushalt und Gärten ist nicht zulässig.“
- Das Waldgesetz des Landes Brandenburg § 26 besagt: “Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand ist außerhalb einer von den Forstbehörden errichteten oder genehmigten Feuerstelle das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers verboten.“
- Das Bundesnaturschutzgesetz § 20 besagt: “Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.“
- Verordnung zum Pflanzenschutz

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.

O. g. Vorschriften sind auch bei Traditionsfeuern, wie z. B. Osterfeuern zu beachten. Des Weiteren dürfen diese frühestens eine Woche vor dem Abbrennen aufgestellt und müssen 14 Tage vor dem Abbrennen beim Ordnungsamt angemeldet werden.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt, Frau Otto.

17	Mitteilung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock
----	--

Für die Mitgliedsgemeinden Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow, Jabel, Liebenthal, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatze teilt der Wasser- und Abwasserverband Wittstock mit, dass die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV Wittstock am 14.02.2001 im Amtsblatt Nr. 01/2001 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin gem. § 11 Abs. 1 und § 20 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg bekannt gemacht wurde.

18	Information der Investitionsbank des Landes Brandenburg
----	---

Zinsgünstige Darlehen für das Handwerk und den Einzelhandel im Land Brandenburg

In Rahmen des Programms “Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ (GuW) werden ab Januar 2001 über den Programmbaustein “Wachstum – Plus“ zinsgünstige Kredite zur Festigung der Existenz an Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe ausgereicht. Hierzu wurden die Richtlinie und die Merkblätter überarbeitet bzw. neu gestaltet.

Wesentliche Grundzüge des neuen Programmbausteins sind:

- Die Beantragung erfolgt über die Hausbank auf dem bisherigen, unveränderten GuW – Antragsformular bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg.

- Antragsberechtigt sind Betriebe des Handwerks sowie Einzelhandelsbetriebe, deren Geschäftseröffnung mindestens 4 Jahre zurückliegt mit weniger als 50 Beschäftigten und max. 7 Mio. EUR (in DM entsprechend) Jahresumsatz.
- Die Darlehenshöhe beträgt maximal 50 EUR (oder in DEM entsprechend) bei einer Anteilsfinanzierung zu 100 % mit einer Laufzeit von 10 Jahren, davon bis zu 2 tilgungsfreien Jahren.
- Finanziert werden ausschließlich Investitionen und Coaching (keine Rechts- und Steuerberatung).
- Die Zinsverbilligung beträgt z. Z. 2 % nominal p. a. und wird gewährt, sofern keine Zuschüsse aus anderen Landesprogrammen oder aus dem Programm der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gewährt werden bzw. worden sind.
- Bei Schaffung zusätzlicher Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze kann frühesten 3 Jahre nach Vollauszahlung des Darlehens ein Antrag auf Restschulderlass von 10 % des Darlehensnominalbetrages für jeden zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz und/oder 20 % des Darlehensnominalbetrages für jeden zusätzlichen geschaffenen Ausbildungsplatz gewährt werden.
- Die Beantragung einer Haftungsentlastung in der Höhe von 50 % kommt nur in Betracht, wenn sich das Unternehmen noch in der 8jährigen Festigungsphase befindet.
- Der Darlehensantrag ist bei der Hausbank vor Vorhabensbeginn zu stellen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der ILB Frau Letsche (0331/660-1639) und Frau Konieczny (0331/660-1635) zur Verfügung.

Investitionsbank des Landes Brandenburg

19	Angebote für Bauland bzw. Wohnhäuser
----	--------------------------------------

16909 Maulbeerwalde, Blesendorfer Str. 3

gr. Wohnhaus, Bj. um 1900, 2.264 m²
Verkehrswert: 43.000,00 DM

Bauland in Maulbeerwalde

3.431 m² – Jägerstraße und 3.587 m² – Feldstraße
zur Bebauung mit einem Wohnhaus – vermessen
MINDESTANGEBOT: je 17.500,00 DM

Bauland in Heiligengrabe

Eckgrundstück Wittstocker Str. / Am Spatzenberg
ca. 590 m² - Bodenrichtwert 42,00 DM/ m²

Bauland in Blumenthal

Wittstocker Chaussee
Bodenrichtwert: 35,00 DM/ m²

16909 Zaatzke OT Glienicke, Liebenthaler Weg

Baugrundstück 966 m² - ruhige Lage
Verkehrswert: 22,00 DM m²

16909 Wernikow, Dorfstr. 4

Einfamilienhaus und großer Anbau, als Kita genutzt- leerstehend,
Modernisierung am Einfamilienhaus: 1997 Fenster und Türen,
Wohnfläche: 61 m² u. 137 m², Dachgeschoss ausbaufähig,
Grundstücksgröße 1.610 m², ortsüblich erschlossen
Verkehrswert: 100 TDM

Die Angebote sind einzureichen bei der Amtsverwaltung Heiligengrabe /Blumenthal,
Am Birkenwäldchen 1A,
16909 Heiligengrabe, Tel. 033962/67320 – Fax / 67333

weitere Baugrundstücke

B-Plangebiet „Alte Gärtnerei“ in Zatzke und B-Plangebiet „Südliche Dorfstücke“ in
Blumenthal
Interessenten melden sich bitte bei der Amtsverwaltung Heiligengrabe /Blumenthal.

**Jahreshauptversammlungen der Feuerwehren durchgeführt
Wieder mehr Jugendliche in den Wehren – aber zu wenig erwachsene Betreuer**

In fast allen Wehren des Amtsbereiches sind in den vergangenen Wochen die Jahreshauptversammlungen durchgeführt worden. Die Wehrführer zogen größtenteils eine positive Bilanz. Insbesondere die materiell-technischen Voraussetzungen haben sich in den zurückliegenden Jahren entscheidend verbessert.

Es ist auch erfreulich, dass in einigen Wehren wieder mehr Jugendliche in den Feuerwehren mitwirken. Lernen sie doch so frühzeitig kennen, welchen Stellenwert die Feuerwehr genießt. Trotzdem bereitet uns die Nachwuchsarbeit Sorgen. Es finden sich einfach zu wenig Erwachsene, die bereit und in der Lage sind regelmäßig mit den Jugendlichen Feuerwehrarbeit zu gestalten. Bei denen Bereitschaft vorliegt, kommen oftmals berufliche Schwierigkeiten hinzu. Der Arbeitsplatz ist heute längst nicht mehr nur in der näheren Umgebung zu finden. Oftmals fahren die Leute täglich über hundert Kilometer oder liegen sogar die ganze Woche über aus und kommen nur zum Wochenende nach Hause. Verständlich, dass sie sich dann am Sonntag der Familie widmen wollen.

Dennoch müssen wir etwas tun. Wenn wir heute nicht die Jugendlichen für die Aufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung ausbilden, dann laufen wir Gefahr, dass die vielen Gerätehäuser, die entweder neu oder um- und ausgebaut wurden, nicht genutzt werden und dass die Fahrzeuge nicht ausrücken können, weil niemand mehr da ist, der die Technik bedienen kann. Dann laufen wir Gefahr, die Aufgaben der Feuerwehr nicht mehr erfüllen zu können - dann können wir Menschen, die in Not sind, nicht mehr helfen.

Seit es Feuerwehren gibt, haben es sich die Kameradinnen und Kameraden zur Aufgabe gemacht, Menschen die in Not sind zu helfen, auch wenn sie sich dabei selbst in Gefahr begeben – denn morgen können sie es selbst sein, die die Hilfe anderer brauchen.

Jeder erwartet, dass er nach einem Verkehrsunfall von den Kameraden der Feuerwehr aus dem zerstörten Fahrzeug gerettet wird. Es ist für jeden selbstverständlich, dass bei einem Brand der Alarmknopf gedrückt wird und die Feuerwehr ausrückt, um den Brand zu löschen. Aber wer ist die Feuerwehr? Es sind die Bürger der Gemeinde – niemand anderes. Es wird keiner kommen und uns diese Aufgabe abnehmen. Jeder sollte für sich überlegen, ob er es ohne weiteres erwarten darf, dass er Hilfe erfährt, ohne dass er selbst bereit ist, Hilfe zu geben.

Hamelow
Amtdirektor

Veranstaltungen in den Gemeinden im Monat März 2001

Heiligengrabe

Die Seniorengruppe aus Heiligengrabe trifft sich am 07.03.2001 um 14.00 Uhr im Klosterhof zum Kaffeemittag anlässlich des Frauentages.

Zaatzke

Rentnerfeier

Am Freitag, dem 23. März 2001 findet in der Gaststätte Zaatzer Hof die nächste Rentnerfeier statt. Um 14.30 Uhr wird die Kaffeetafel eröffnet, und gegen 15.00 Uhr tragen die Kinder der Kindertagesstätte Zaatzke ein kleines Programm vor. Herr Wille wird den Nachmittag und den Abend musikalisch begleiten und zum Tanz aufspielen.

Alle Vorrühständer und Rentner sind zu dieser Feier herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Geburtstagsgrüße im Monat März 2001

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren den Rentnern der Gemeinden des Monats März recht herzlich zum Geburtstag

Blandikow

02.03.2001	Erwin Meier	zum 77. Geburtstag
04.03.	Gerda Leppin	zum 79. „
15.03.	Georg Drachenberg	zum 68. „
18.03.	Heinz Behnke	zum 66. „
20.03.	Gerda Klein	zum 67. „
23.03.	Lisa Drachenberg	zum 65. „

Blesendorf

02.03.	Elfriede Fanselow	zum 68. Geburtstag
02.03.	Erika Otto	zum 68. „
05.03.	Klaus Fanselow	zum 67. „
10.03.	Franz Hänslar	zum 94. „
21.03.	Elsa Rahn	zum 76. „
22.03.	Edith Rode	zum 67. „
25.03.	Fanny Bismarck	zum 81. „

Blumenthal

02.03.	Horst Anklam	zum 65. „
05.03.	Lore Porep	zum 72. „
09.03.	Günter Jedecke	zum 64. „
11.03.	Irmgard Muschner	zum 60. „
13.03.	Erna Mertens	zum 69. „
14.03.	Wilhelm Schmock	zum 63. „
14.03.	Gretel Hübner	zum 61. „
15.03.	Anna Kepke	zum 64. „
17.03.	Brigitte Otto	zum 72. „

19.03.	Otto Münchow	zum 62.	„
26.03.	Oskar Janotte	zum 87.	„
26.03.	Gisela Killat	zum 70.	„
27.03.	Gerda Otto	zum 76.	„
30.03.	Leo Frey	zum 67.	„
31.03.	Ulrich Holz	zum 67.	„

Grabow

07.03.	Else Hein	zum 61.	„
19.03.	Günter Rüter	zum 66.	„
30.03.	Brunhilde Bartel	zum 61.	„
30.03.	Alfred Zieske	zum 61.	„

Heiligengrabe

04.03.	Herta Schmidt	zum 79.	„
04.03.	Ursula Schröder	zum 64.	„
08.03.	Roselotte Höppner	zum 81.	„
10.03.	Hildegard Muhß	zum 78.	„
19.03.	Betti Kniffka	zum 74.	„
19.03.	Gerhard Seemann	zum 68.	„
21.03.	Erika Schlamkow	zum 73.	„
29.03.	Adolf Tettich	zum 72.	„
30.03.	Siegfried Hillme	zum 66.	„

Jabel

02.03.	Irma Meier	zum 65.	„
18.03.	Minna Stallbaum	zum 81.	„
24.03.	Frieda Rosin	zum 72.	„
29.03.	Ursula Hahn	zum 61.	„

Liebenthal

13.03.	Rosemarie Quooß	zum 60.	„
20.03.	Dieter Leuchtenberger	zum 65.	„
22.03.	Elfriede Kneller	zum 60.	„
31.03.	Hilde Holtz	zum 78.	„

Maulbeerwalde

06.03.	Else Fiedler	zum 82.	„
06.03.	Waltraud Röder	zum 65.	„
28.03.	Edith Neitzel	zum 65.	„

Papenbruch

05.03.	Helga Kekert	zum 63.	„
13.03.	Willi Schmidt	zum 84.	„

Rosenwinkel

09.03.	Gerhard Heinemann	zum 69.	„
30.03.	Elsbeth Wolff	zum 68.	„

Wernikow

10.03.	Irmgard Haddorf	zum 62.	„
11.03.	Irmgard Wiedebusch	zum 71.	„
17.03.	Waltraud Frauböse	zum 66.	„
17.03.	Wilfried Reinsch	zum 65.	„

Zaatzke

01.03.	Anni Hadorf	zum 77.	„
07.03.	Cäzilie Giese	zum 77.	„
10.03.	Hella Ehmke	zum 71.	„
11.03.	Siegrid Hellmuth	zum 62.	„
15.03.	Elyas Baus	zum 65.	„
17.03.	Irmgard Schiewe	zum 70.	„
19.03.	Ilse Wernik	zum 69.	„
20.03.	Inge Stockfleth	zum 67.	„
26.03.	Herbert Obst	zum 69.	„
30.03.	Ruth Janzen	zum 60.	„

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962